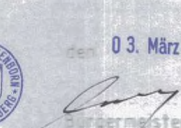


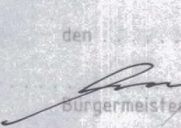


STUVENBORN

KREIS SEGEBERG

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Maßstab 1:5000

- Verfahrensvermerke:
- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.12.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an den Bekanntmachungsstellen bis zum 18.05.1992 / durch Abdruck in der Segeburger Zeitung am 31.12.1991 erfolgt.
 - Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 19.02.1992 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.02.1992 nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde eine frühzeitige Bürgerbeteiligung abgelehnt.
 - Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 18.05.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. 18.05.1992 sind die Verfahrensvorgänge abgeschlossen. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 - Die Gemeindevertretung hat am 04.08.1992 den Entwurf des Flächennutzungsplanes Stuvemborn mit Erläuterungsbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Stuvemborn sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 14.08. bis zum 14.09.1992 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.09.1992 in der Segeburger Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden.
 - Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 29.11.1992 geprüft. Das Ergebnis ist mitteilt worden.
 - Der Entwurf des Flächennutzungsplanes Stuvemborn ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. 14.09.1992 bis zum 14.10.1992 während folgender Zeiten erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 14.09.1992 in der Segeburger Zeitung öffentlich bekannt gemacht worden. Dabei wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
 - Der Flächennutzungsplan Stuvemborn wurde am 24.11.1992 schließend von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.11.1992 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
- Gemeinde Stuvemborn, den 03. März 1993

 Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Flächennutzungsplanes Stuvemborn wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 30.05.1993 Az. IV B 006-S12,MM-10.89 mit Auflagen und Hinweisen erteilt.
- Gemeinde Stuvemborn, den 01. MRZ 1994

 Bürgermeister
- Die Auflagen wurden durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 30.07.93 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.1994 Az. IV B 006-S12,MM-60.89 bestätigt.
- Gemeinde Stuvemborn, den 01. MRZ 1994

 Bürgermeister
- Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes Stuvemborn im Umfang der Ziff. 9) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.03.1994 in der Segeburger Zeitung bis zum 14.03.1994 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan Stuvemborn ist mithin am 04.03.1994 wirksam geworden.
- Gemeinde Stuvemborn, den 01. MRZ 1994

 Bürgermeister

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22.01.1991).

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991, I S. 58 vom 22.01.1991).

Legende:

- Gemeindegrenze
- Bauflächen (§ 5 (2) BauGB)
 - W Wohnbauflächen (§ 1 (1) BauNV) (rot schraffiert)
 - M Gemischte Bauflächen (§ 1 (1) 2 BauNV) (grün schraffiert)

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs: (§ 5 (2) 3 BauGB)

- Pest
- Feuerwehr
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen (z.B. Dorphus)

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege: (§ 5 (2) 3 BauGB)

- Überörtliche Hauptverkehrsstraßen (B = Bundesstraße, L = Landstraße, K = Kreisstraße, GK = Gemeindeweg 1. Klasse)
- Sonstige örtliche Straßen und Wege

Radweg

Ortsdurchfahrtsangabe an klassifizierten Straßen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)

Wasser: Brunnen, Wasserwerk

Abwasser: P = Pumpstation, K = Kläranlage, T = Klärteich

Elektrizität: ⚡

Altablagerungen

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen: (§ 5 (2) 4 BauGB)

abertisch (z.B. KV mit Freileitung)

Grünflächen: (§ 5 (2) 5 BauGB)

Spielplatz

Parkanlage (Dorplatz)

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft: (§ 5 (2) 7 BauGB)

Flüsse, Bäche, Vorfluter (mit Angabe der Abfuhrleistung und Gewässernummer)

Flächen für Landwirtschaft und Wald: (§ 5 (2) 9 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft: (§ 5 (2) 10 BauGB)

Biotop

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen: (§ 5 (2) 8 BauGB)

Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 (2) 8 BauGB)

Sonstige Planzeichen:

Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Luftschutzalt) (§ 5 (2) 6 BauGB)

B Nach Kiesabbau Fläche für Biotop

A Fläche für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

Voller Abstandsbereich nach VDI-RL 3471

Um 50% reduzierter Abstandsbereich (Geruchsschwellenwert nach VDI-RL 3471)

Nachrichtliche Übernahmen: (§ 5 (4) BauGB)

Erholungsschutzstreifen (Verbot der Errichtung baulicher Anlagen in einem Abstand unter 50m gemessen von der örtlich verlaufenden Uferlinie) (§ 44 LPfleg)

Anbauverbotszone an klassifizierten Straßen außerhalb

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Kulturdenkmäler ("Russensteine" A, B, C)
- Nummer der Biotopkartierung
- Eichen-Hasel-Bestand
- Bachlauf in Talniederung



3-5% Berichtigungen aufgrund des Genehmigungsbeschlusses vom 27.05.1993 Az. IV B 006-S12,MM-60.89 Die Paragraphenzeichen in der Planzeichnungsverordnung werden oben falls be-

GENEHMIGT
 GEMÄSS ERLAß
 IV B 006-S12,MM-60.89
 VOM 30.05.1993
 KIEL DEN 30.05.1993
 Der Innenminister
 des Landes Schleswig-Holstein

l. A. Tuschik



Sievershütten